

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 35/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 106 144.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 027 261

Bezeichnung der Erfindung: Kipp-Schiebebeschlag für Fenster und Türen oder dgl.

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E05D 15/58

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 9. Dezember 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Straub, Theodor

Einsprechender / Opponent / Opposant : Siegenia-Frank KG

Stichwort / Headword / Référence : Übersetzung geänderter Ansprüche/Straub

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (5), 109 (1); R. 58 (5), 67

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Fristgerechte Einreichung von Übersetzungen
geänderter Ansprüche

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 9. Dezember 1988

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Straub, Theodor
D-8857 Gottmannshofen (DE)

Vertreter:

Patentanwälte Kirschner & Grosse
Herzog-Wilhelm-Straße 17
D-8000 München 2 (DE)

Verfahrensbeteiligter:
(Einsprechender)

Siegenia-Frank KG
Eisenhüttenstraße 22-24
Postfach 10 05 01
D-5900 Siegen 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Formalprüfungsstelle der
Generaldirektion 2 des Europäischen Patentamts
vom 11. Januar 1988, mit der das europäische
Patent Nr. 27 261 aufgrund des Artikels 102 (5)
EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: W. Moser
H. Seidenschwarz

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 9. Oktober 1980 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 80 106 144.1, für die die Priorität einer früheren Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 1979 in Anspruch genommen wird, ist am 25. Mai 1983 das europäische Patent Nr. 27 261 mit sechs Ansprüchen erteilt worden.
- II. Am 20. Januar 1984 wurde gegen das erteilte europäische Patent Einspruch eingelegt und dessen Widerruf beantragt.
- III. Mit Schreiben vom 1. Juni 1987 wurde dem Beschwerdeführer (Patentinhaber) gemäß Regel 58 (4) EPÜ mitgeteilt, daß die Einspruchsabteilung die Absicht habe, das europäische Patent, auf der Grundlage der am 26. April 1986 eingegangenen fünf neuen Patentansprüche, in geänderter Form aufrechtzuerhalten.

Der Beschwerdeführer erklärte sich in der Folge mit der von der Einspruchsabteilung vorgeschlagenen Fassung des europäischen Patents einverstanden.

- IV. In der Mitteilung nach Regel 58 (5) EPÜ vom 18. August 1987 stellte die Einspruchsabteilung fest, daß während der im Schreiben vom 1. Juni 1987 erwähnten Frist kein Beteiligter Einwendungen gegen die Fassung, in der das europäische Patent aufrechterhalten werden soll, erhoben hat und forderte den Beschwerdeführer auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des EPA, die nicht die Verfahrenssprache sind, einzureichen.

- V. Mit Entscheidung vom 11. Januar 1988 hat die Formalprüfungsstelle der Generaldirektion 2 das europäische Patent gestützt auf Artikel 102 (5) EPÜ widerrufen. Zur Begründung des Widerrufs wurde in der Entscheidung festgestellt, daß die Übersetzung der geänderten Patentansprüche nicht eingereicht worden sei.
- VI. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 16. Januar 1988 Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig hat er die Beschwerdegebühr gezahlt und die Beschwerde schriftlich begründet.

Der Beschwerdeführer stellt die folgenden Anträge:

- Die Entscheidung sei aufzuheben und das nachgesuchte Patent zu erteilen;
- der Beschwerde sei abzuhelpfen und die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen;
- für den Fall, daß beabsichtigt sein sollte, der Beschwerde nicht abzuhelpfen bzw. nicht stattzugeben, sei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

In seiner Beschwerdebegründung führt der Beschwerdeführer aus, daß der Widerruf des europäischen Patents offensichtlich auf einem Amtsirrtum beruhe, da die englische und französische Übersetzung der geänderten Patentansprüche bereits am 22. Oktober 1987 beim EPA eingereicht worden seien. Als Beweis legt der Beschwerdeführer u.a. eine Kopie der von ihm vorbereiteten Empfangsbescheinigung vor, die vom EPA durch Stanzung mit dem oben erwähnten Datum versehen worden ist und in der diese beiden Dokumente aufgeführt sind. Dadurch ist nach Auffassung des Beschwerdeführers eindeutig erwiesen, daß diese Dokumente

tatsächlich am 22. Oktober 1987 beim EPA eingegangen sind.

Der Beschwerdebegründung waren außerdem je eine Kopie der englischen und französischen Übersetzung der geänderten Patentansprüche sowie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Oktober 1987 als Anlage beigefügt.

- VII. Der Verfahrensbeteiligte (Einsprechende) hat am 8. September 1988 mitgeteilt, daß er nicht die Absicht habe, eine Stellungnahme zur Beschwerdebegründung abzugeben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Da dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht, kann seinem Antrag, der Beschwerde abzuhelpfen, aufgrund von Artikel 109 (1) EPÜ nicht stattgegeben werden.
3. Wird eine Empfangsbescheinigung, in der gewisse Dokumente erwähnt sind, vom EPA durch Stanzung mit einem bestimmten Datum versehen, so ist dieser Umstand grundsätzlich als Bestätigung zu interpretieren, daß diese Dokumente in dem durch dieses Datum festgelegten Zeitpunkt tatsächlich beim EPA eingegangen sind.

Im vorliegenden Fall sind keine Tatsachen bekannt geworden, die einer derartigen Beurteilung der Sachlage im Weg stünden. Somit hat nach Auffassung der Kammer der Beschwerdeführer durch die Vorlage einer Kopie der Empfangs-

bescheinigung glaubhaft dargetan, daß die englische und die französische Übersetzung der geänderten Patentansprüche bereits am 22. Oktober 1987, d.h. also innerhalb der Frist von drei Monaten gemäß Regel 58 (5) EPÜ, beim EPA eingegangen sind.

- 4. Aus den vorstehenden Ausführungen geht somit eindeutig hervor, daß der, gestützt auf Artikel 102 (5) EPÜ, erfolgte Widerruf des europäischen Patents nicht rechtmäßig ist. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und das europäische Patent in der geänderten Fassung gemäß Mitteilung vom 1. Juni 1987 aufrechtzuerhalten.
- 5. Die Tatsache, daß das europäische Patent, trotz Fehlens eines gültigen Rechtsgrundes, widerrufen worden ist, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr entspricht daher der Billigkeit. Gestützt auf Regel 67 EPÜ wird deshalb die Rückzahlung dieser Gebühr angeordnet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das europäische Patent mit den in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 1. Juni 1987 erwähnten Unterlagen aufrechtzuerhalten.
3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

K. Stamm